

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Gemäss § 15 BauG

Allgemeine Nutzungsplanung Teiländerung Festlegung Gewässerraum – Synoptische Darstellung

Stand 28. Mai 2025

BVUARE.23.148

Vorprüfungsbericht vom 19. Mai 2025

Mitwirkung vom 26. Mai 2023 bis 26. Juni 2023

Öffentlich aufgelegt vom 5. Juni 2025 bis 4. Juli 2025

Beschlossen vom Einwohnerrat am ...

Präsident Einwohnerrat Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk:

Linke Spalte (Gültige Fassung)	Mittlere Spalte (Beantragte neue Fassung)	Rechte Spalte (Bemerkungen)
<p>Bau- und Nutzungsordnung vom 7. Dezember 2000, in Kraft seit 21. Mai 2002</p> <p>Mit Änderungen vom:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 27. Juni 2003 (Urteil Verwaltungsgericht) - 1. März 2007, in Kraft seit 13. Juni 2007 - 5. September 2013, in Kraft seit 26. Februar 2014 - 17. November 2016, in Kraft seit 26. April 2017 - 16. November 2017, in Kraft seit 21. März 2018 - 14. November 2019, in Kraft seit 27. Januar 2021 - 3. September 2020, in Kraft seit 3. März 2021 / 10. März 2021 	<p>Standard Rechtsgültige Formulierung</p> <p>Kursiv + Farbe Neue Formulierung <i>Auf die Darstellung von Änderungen ohne materielle Auswirkungen wird verzichtet. Darunter zu verstehen sind unter anderem die Korrektur von Schreibfehlern, das Umstellen von Sätzen, Anpassungen an die Muster-BNO 2021 (ohne materielle Auswirkungen) oder an Begriffe und Formulierungen in der übrigen BNO. In der rechten Spalte (Bemerkungen) wird auf solche formellen Änderungen hingewiesen.</i></p> <p>Unterstrichen Gültige bzw. neue Formulierung entspricht den Umsetzungsbeispielen für die BNO gemäss Kantonalen Planungsgrundlagen oder der Muster-BNO 2021</p> <p>Durchgestrichen Aufzuhebende Formulierung</p>	

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 26^{bis}</p> <p>Gewässerraumzone</p> <p>1 <u>Die Gewässerraumzone (GR) ist der Grundnutzungszone überlagert.</u></p> <p>2 Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV.</p>	<p>§ 26^{bis}</p> <p>Gewässerraumzone</p> <p>1 <u>Die Gewässerraumzone ist der Grundnutzungszone überlagert:</u></p> <p>1 Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten <u>und</u> Anlagen <u>sowie</u> <u>und</u> Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV.</p> <p>2 <u>Bei den im Bauzonen- und Kulturlandplan dargestellten offenen Fließgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2,0 m beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6,0 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.</u></p> <p>3 <u>Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.</u></p>	<p>Die Gewässerräume sind im Bauzonen- und Kulturlandplan bei den überlagerten Festlegungen zugeordnet. Eine Festlegung in den Vorschriften erübrigत sich damit.</p> <p>Formelle Änderung: Anpassung Formulierung</p> <p>Siehe Planungsbericht</p> <p>Siehe Planungsbericht</p>